



Michael Faraday Institution e.V.

Nachrichten

November 2007

Herausgeber: Dr.-Ing. Peter Langheinrich, Am Töbele 4, 89551 Königsbrunn Tel. tags (0 73 64) 20 - 91 86 00, E-mail: PLangheinrich@t-online.de



Technik und Recht



Was man berücksichtigen sollte, wenn man im Ausland unternehmerisch tätig werden möchte, wird im Folgenden aus der Sicht des Patentwesens beleuchtet.

Die schlaue Marie Klug

Marie Klug ist Ingenieurin in einem Unternehmen, das sie mit Studienkollegen selbst gegründet hat. Sie kennt sich in Ihrem Fachgebiet sehr gut aus, hat innovative Technik, ist gewitzt und macht mit Freude ihren Job – kurz: sie hat alles im Griff. Und doch stimmt etwas nicht. Denn Frau Klug war neulich auf einem Seminar. Der Referent erzählte dort lang und breit über Innovationsmanagement, was erfolgreiche Unternehmen ausmacht, über Globalisierung und dass die Welt ein Dorf geworden sei. Und dann erzählte er noch über Indien, dass schon heute mit seinen 1,1 Milliarden Menschen ein ernsthafter Wettbewerber auch im High-Tech-Bereich sei. Wer sich diesem Markt nicht stelle, werde verlieren, so der Referent.

Frau Klug hatte das alles schon mal irgendwo gehört, aber die Diskussion, die dann begann, überraschte sie. „Was kann man da als kleiner Unternehmer tun?“, fragte ein Teilnehmer. „Ganz einfach: Sie gehen in dieses Land, verkaufen Ihre Produkte und kümmern sich vorher um die Schutzrechte“, antwortete der Referent.

Da war es wieder: Das Thema „Schutzrechte“, von dem sie so wenig Ahnung hatte. Also Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster (Design) usw.. Frau Klug beschloss, sich zu informieren. Sie wandte sich an einen Patentanwalt und stellte ihm folgende Fragen:

1. Wie ist das zum Beispiel mit einem Patent in Indien: Gibt es dort überhaupt ein ernst zu nehmendes Patentwesen?
2. Wie stellt sich das indische Patentsystem im internationalen Vergleich dar?
3. Und gibt es ein Patentgericht?
4. Werden in Indien viele Patente angemeldet?
5. Wie konsequent werden sie durchgesetzt?
6. Besitzen meine Mitbewerber in Indien schon Patente?

Sie erhielt darauf folgende Antworten:

Zu 1: Patentwesen in Indien

Indien hat ein ernst zu nehmendes Patentwesen. Das erste Patentgesetz stammt aus dem Jahre 1856 (also vor über 150 Jahren) und basierte auf dem britischen Patentgesetz von 1852. Das indische Gesetz wurde 1859, 1872, 1883 und 1888 überarbeitet. Eine große Reform erfolgte 1919. Nach der Unabhängigkeit wurden mehrere Revisionen angestrebt, scheiterten aber 1953 und 1965 im Unterhaus. Erst die Version von 1970, in Kraft seit 20.04.1972, wurde im Parlament verabschiedet und ist bis heute im Großen und Ganzen gültig. Zum Vergleich: Das europäische Patentübereinkommen gibt es erst seit 1977.

Zu 2: Stellung im internationalen Vergleich

Indien ist Gründungsmitglied der Welthandelsorganisation WTO und hat das zugehörige TRIPS-Abkommen (*Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights*) unterschrieben. Das TRIPS-Abkommen regelt Rechtsgebiete wie:

- Urheberrecht, Markenrecht und Patente,
- geographische Angaben
- Geschmacksmuster
- Halbleiterschutz

- den Schutz nicht offengelegter Informationen (Geschäftsgeheimnisse)
- die Bekämpfung wettbewerbswidriger Praktiken in vertraglichen Lizenzen.

Die Anpassung des indischen Patentgesetzes von 1970 an die TRIPS-Bestimmungen trat am 20. Mai 2003 in Kraft. Kleinere Anpassungen erfolgten zusätzlich mit Wirkung zum 01. Januar 2005.

Die meisten TRIPS-Bestimmungen sind in Europa eine Bestätigung bestehenden Rechts. Man kann also sagen: Bei den oben genannten Rechtsgebieten gibt es im Grundsatz nur unwesentliche Unterschiede zur Patent-Situation in europäischen Ländern.

Außerdem ist Indien seit 01.05.1975 Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO/OMPI) und hat mit Wirkung zum 08.12.1998 den Patentreuearbeitsvertrag (PCT) und die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung) unterschrieben. Die PVÜ ist besonders für die Anerkennung von Prioritäts-Anmeldungen wichtig. Wer also zum Beispiel in Deutschland eine Patentanmeldung eingereicht hat, kann für denselben Gegenstand in Indien vor Ablauf von 12 Monaten bei einer dortigen Anmeldung den deutschen Anmeldetag angeben. Alle Veröffentlichungen, die nach dem deutschen Anmeldetag bekannt wurden, bleiben für die indische Anmeldung somit außer Betracht. Seit Februar 2004 erkennt Indien auch Anmeldungen, die beim europäischen Patentamt eingereicht wurden, als prioritätsbegründende Anmeldungen an. Das gleiche gilt übrigens umgekehrt genauso.

Formal hat Indien damit Verträge unterschrieben bzw. ist Mitglied in wichtigen Organisationen, die für die Einhaltung von Mindestkriterien in Patentangelegenheiten von Bedeutung sind.

Zu 3: Gibt es ein Patentgericht?

Bei der Durchsicht des indischen Patentgesetzes lässt sich kein Paragraph entdecken, der ein Patentgericht erwähnt. Jedoch gibt es ein Einspruchsverfahren, welches am Patentamt abgewickelt wird (Kapitel V, Paragraph 25). Dies ist nicht ungewöhnlich, da dies in erster Instanz beim Deutschen Patent- und Markenamt wie auch beim Europäischen Patentamt genauso gehandhabt wird. Bei einem Einspruch handelt es sich um eine Möglichkeit, Patente kurz nach ihrer Erteilung anzugreifen, wobei man Unterlagen vorbringen kann, die ein Prüfer am Amt eventuell übersehen hat oder nicht kannte.

Ein Nichtigkeitsverfahren existiert ebenfalls. Dabei handelt es sich um ein Rechtsmittel, mit dem schon relativ alte Patente angegriffen werden können. Auf jeden Fall gilt gemäß TRIPS-Abkommen, Artikel 32, auch für Indien: "Es ist eine Möglichkeit zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen, mit

denen Patente widerrufen oder für verfallen erklärt werden, vorzusehen."

Zu 4 und 5: Werden in Indien viele Patente angemeldet? Werden sie durchgesetzt?

Im Geschäftsjahr 2004/05 wurden beim Indischen Patentamt 17.466 Patentanmeldungen eingereicht, im Jahr 2005/06 waren es schon 24.505 Patentanmeldungen (Steigerung um 40 %). Über die letzten Jahre betrachtet nehmen die Anmeldezahlen ständig zu. In 2005/06 wurden von Unternehmen aus Indien 4521 Anmeldungen und über das internationale Verfahren (PCT) von ausländischen Firmen 15467 Anmeldungen eingereicht (von Firmen aus den USA: 5874 Anmeldungen, von Firmen aus Deutschland: 1351 Anmeldungen).

In Indien ist seit dem 20. Juli 2007 das elektronische Einreichen von Patentanmeldungen möglich, wie dies seit wenigen Jahren beim deutschen und europäischen Amt ebenfalls der Fall ist. Das indische Patentamt strebt an, in naher Zukunft als internationale Recherchen- und Prüfbehörde für internationale Anmeldungen anerkannt zu werden. Damit wäre es im „Olymp der Patentämter“ angekommen.

Folgende Zahlen sind vielleicht noch von Interesse: In 2005/06 wurden beim indischen Patentamt: 11.569 Anmeldungen geprüft und 4.320 Patente wurden erteilt (37 % der geprüften Anmeldungen).
Zahl der Einsprüche: 161 (3,7 % von 4.320)
Zahl der Beschwerden: 9
Zahl der Nichtigkeitsklagen: 4

Vergleich mit Deutschland (DPMA, Geschäftsjahr 2006):

Zahl der eingereichten Anmeldungen: 48.012
im Prüfungsverfahren sind 116.000,
davon wurden 38.140 bearbeitet
erteilt wurden 21.571 Patente (56 % der bearbeiteten und geprüften Anmeldungen)
Zahl der Einsprüche: 680 (ca. 3 % von 21.571)
Zahl der Einspruchsbeschwerden: 703 (ca. 3 % von 21.571)
Zahl der Nichtigkeitsklagen: 222

Das heißt:

- In Indien ist die Gefahr einer Patentklage gering.
- Nur etwa ein Drittel der indischen Anmeldungen führen zum Patent.
- Wie aufwändig und teuer die Durchsetzung eines Patentes ist, ist schwer zu sagen. Dazu muss man im konkreten Fall eine indische Patentanwaltskanzlei befragen.

Zu 6: Mitbewerber in Indien?

Über hier zugängliche Datenbanken kann man leider kaum etwas über indische Anmeldungen und Patente erfahren. Auch dazu müsste man eine indische Patentanwaltskanzlei befragen. Dort können gezielt Recherchen durchgeführt werden.

Frau Klug nahm das alles interessiert zur Kenntnis. Was wird sie jetzt tun? Ja, sie wird in das Land gehen, dort ihre Produkte verkaufen und sich vorher um die Schutzrechte kümmern. Ein deutscher oder

europäischer Patentanwalt wird den Kontakt zu einem indischen Patentanwalt herstellen. Der hiesige Patentanwalt bleibt ihr Ansprechpartner und kann jeweils beratend zur Seite stehen.

Frau Klug geht es wieder besser.

Sie hat wieder alles im Griff.

- *Peter Langheinrich*